

§ 1  
Zweck des Gesetzes

(1) Das Gesetz soll darauf hinwirken, dass sich das Angebot unterstützender Einrichtungen (Heime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Formen des betreuten Wohnens und Einrichtungen der Tagespflege) weiterentwickelt.

(2) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in allen Einrichtungen nach Absatz 1 vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach Absatz 1 eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen, insbesondere ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zu wahren und zu fördern,
3. die Einhaltung der dem Betreiber der Einrichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
6. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen nach Absatz 1 zu fördern sowie
7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern von Einrichtungen nach Absatz 1 und deren Verbänden, den Pflegekassen und deren Verbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(3) Die Selbständigkeit der Betreiber von Einrichtungen nach Absatz 1 in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

### Gliederung

	Rdnr.
I. Änderungübersicht	1
II. Kommentierung	2 – 5
1. Allgemeines und Aktuelles	2
2. Weiterentwicklung der Versorgungsangebote, Abs. 1	3
3. Gesetzeszweck im Einzelnen, Abs. 2	4
4. Selbständigkeit der Betreiber, Abs. 3	5

## I. Änderungsübersicht

- 1 § 1 NuWG ist am 14. April 2016 vom Landtag beschlossen worden und am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Die Vorschrift löst § 2 NHeimG ab, der am 6. Juli 2011 in Kraft getreten war.

## II. Kommentierung

### 1. Allgemeines und Aktuelles

- 2 § 1 ist von zentraler Bedeutung, da er den grundsätzlichen Gesetzeszweck des NuWG normiert. Dieser besteht gemäß Abs. 2 weiterhin insbesondere im umfassenden Schutz der Verbraucher vor Beeinträchtigungen. Zur Konkretisierung des Schutzes hat sich der Gesetzgeber entschieden, wie im bis dahin geltenden NHeimG die einzelnen Aspekte des Gesetzeszwecks in Abs. 2 (vormals in § 2 Abs. 1 NHeimG) in numerischer Form aufzuzählen. Dabei haben die Regelungen des Abs. 1 nicht nur unverbindlichen Programmcharakter, sondern begründen unmittelbare Pflichten des Betreibers sowie Ansprüche der Bewohner.

Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift des Abs. 2 im Wesentlichen an den entsprechenden Regelungen des Bundesheimgesetzes, wobei der Gesetzgeber schon im NHeimG versucht hat, die Vorschrift zu modernisieren und neue Entwicklungen im Bereich der stationären Pflege bzw. im Bereich anderer betreuter Wohnformen zu berücksichtigen. So wurde etwa schon im NHeimG die Pflicht zur Wahrung und Förderung der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb von Heimen neu ins Gesetz aufgenommen. *„Dies ist zugleich Ausdruck des Charakterwandels von Heimen von in sich geschlossenen Mikrokosmen hin zu sich nach außen in die Gemeinschaft öffnenden Einrichtungen“* (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 NHeimG).

#### Praxistipp:

Letztendlich hat die festgeschriebene Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der Teilhabe vor allen Dingen deklaratorischen Charakter, da die Verpflichtung bereits nach den Vorschriften des elften und zwölften Sozialgesetzbuches besteht. Nur für Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI sieht die Vorschrift insofern eine „neue“ Verpflichtung vor, wobei dies auch schon gemäß dem NHeimG der Fall war, weshalb in der Praxis alle bestehenden Einrichtungen darauf eingerichtet sein sollten.

Neu ist die klarstellende Regelung in Abs. 1, die gleichzeitig den grundsätzlichen Charakter und die **zentrale Intention** zeigt, die der Gesetzgeber mit dem NuWG verbindet: Schutzvorschriften des Ordnungsrechts sollen der Weiterentwicklung und Verbreitung sämtlicher Betreuungs- und Versorgungsformen nicht im Weg stehen bzw. diese verhindern, sondern im Gegenteil im Sinne des gesetzgeberi-